



**Förderrichtlinie des Landes Hessen zur
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie
Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger“**

(Förderperiode 2026 bis 2030)

vom 20. März 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
1 Allgemeine Bestimmungen	1
1.1 Zuwendungszweck und Ziel der Förderung.....	1
1.2 Rechtsgrundlage	2
2 Gegenstand der Förderung.....	3
2.1 Programmbereich I: Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA)	3
2.2 Programmbereich II: Praxisanleitung.....	3
3 Zuwendungsempfänger	3
3.1 Kinder- und Jugendhilfe.....	3
3.2 Eingliederungshilfe	4
4 Zuwendungsvoraussetzungen	4
4.1 Programmbereich I: Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA)	4
4.2 Programmbereich II: Praxisanleitung.....	5
5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	7
5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung	7
5.2 Höhe der Zuwendung	7
6 Antragsverfahren	8
6.1 Antragstellung.....	8
6.2 Nachweise zur Antragstellung	9
6.3 Bewilligungsverfahren.....	10
7 Auswahl- und Entscheidungsverfahren.....	10
8 Regelungen zur Auszahlung	10
9 Nachweis der Mittelverwendung	11
10 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	12
10.1 Beihilferechtliche Einordnung	13
11 Inkrafttreten.....	13



Präambel

Die Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe stehen derzeit wie andere soziale Bereiche auch vor großen gesellschaftlichen Herausforderungen, insbesondere den weiterhin hohen Bedarfen an Fachkräften. So steigt die Zahl der Personen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, weiter kontinuierlich an, während vermehrt Fachkräfte altersbedingt aufgrund der demografischen Entwicklung aus diesen gesellschaftlich hoch relevanten Arbeitsfeldern ausscheiden. Um eine qualitativ hochwertige Arbeit in nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sicherstellen zu können, ist jedoch eine ausreichende Zahl qualifizierter und motivierter Fachkräfte unabdingbar. Voraussetzung hierfür ist eine gute Ausbildung von Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern (Bachelor Professional in Sozialwesen) sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern (Bachelor Professional in Sozialwesen) und die Bindung der Fachkräfte an die jeweiligen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe.

Vor diesem Hintergrund unterstützt das Landesprogramm Träger und Leistungserbringer bei ihren Bemühungen der Fachkräftesicherung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe, um sowohl jungen Menschen eine hochwertige Bildung, Betreuung, Erziehung und Förderung als auch Menschen mit Behinderungen gute Teilhabechancen zu ermöglichen.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zuwendungszweck und Ziel der Förderung

Das HMSI fördert auf Grundlage von § 82 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie § 94 SGB IX ein Programm, mit dem Impulse für Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe gesetzt werden sollen, um Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften und für die Verbesserung der Qualität der Ausbildung umzusetzen.

Die Förderung dient dem Ziel,

- a) Träger von nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen (Kindertageseinrichtungen, (teil-)stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe)

und



- b) Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in Hessen, wenn diese im Sinne von Teil 2, Kapitel 8 SGB IX eine schriftliche Vereinbarung mit einem hessischen Träger der Eingliederungshilfe geschlossen haben,

bei der Gewinnung und qualitativ hochwertigen Ausbildung von Fachkräften zu unterstützen.

Mit dem Landesprogramm werden die vorgenannten Träger und Leistungserbringer auf zwei Ebenen unterstützt:

- Durch die Förderung von praxisintegrierten vergüteten Ausbildungsplätzen werden die Anstrengungen der Träger unterstützt, mehr Plätze im Rahmen der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA) zur Staatlich anerkannten Erzieherin und zum Staatlich anerkannten Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) sowie zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin und zum Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen) zur Verfügung zu stellen (Programmbereich I).

Sofern kein fachschulisches Angebot im Rahmen von PivA räumlich erreichbar ist, ist in Ausnahmefällen auch eine Förderung von Plätzen in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung möglich. In der berufsbegleitenden Teilzeitform erfolgt eine Bezuschussung nur in den ersten drei Jahren der Ausbildung.

- Gleichzeitig soll der Lernort Praxis durch eine zeitliche Entlastung der Fachkräfte weiter gestärkt werden. Zu diesem Zweck wird ein Praxisbonus in Form einer geförderten Freistellung für die Anleitung von Studierenden der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik sowie Fachrichtung Heilerziehungspflege im fachpraktischen Teil der Ausbildung gewährt (Programmbereich II).

1.2 Rechtsgrundlage

Antragsberechtigte können auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes, der §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



2 Gegenstand der Förderung

2.1 Programmbereich I: Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA) zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger

Das Land Hessen gewährt Trägern von nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Leistungserbringern der Eingliederungshilfe, wenn diese im Sinne von Teil 2, Kapitel 8 SGB IX eine schriftliche Vereinbarung mit einem hessischen Träger der Eingliederungshilfe geschlossen haben, einen Zuschuss für die Schaffung von Plätzen im Rahmen der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA) zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) sowie zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen) sowie in Ausnahmefällen in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung (siehe 1.1). Eine Förderung ist nur möglich, wenn die berufsbegleitende Teilzeitausbildung in Verbindung mit dem einschlägigen Teilzeitarbeitsverhältnis dem Umfang einer Vollzeitstelle des jeweiligen Trägers entspricht.

2.2 Programmbereich II: Praxisanleitung für Studierende der Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

Das Land Hessen unterstützt die Träger dabei, die fachpraktische Ausbildung unabhängig von der Ausbildungsform zu optimieren und auszuweiten, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Studierenden der Fachschulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Fachrichtung Heilerziehungspflege zu sichern, die Bindung an das Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zu stärken und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden. Dazu bezuschusst das Land Hessen die Freistellung von entsprechend qualifizierten pädagogischen Fachkräften für die Anleitung von Studierenden am Lernort Praxis im Umfang von durchschnittlich zwei Stunden pro Woche.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Kinder- und Jugendhilfe

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland (Zuwendungsempfänger) als Träger von öffentlich geförderten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen, die über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von Kindertagespflegestellen können für diese Einrichtungen keinen Antrag stellen.



3.2 Eingliederungshilfe

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland (Zuwendungsempfänger) als Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, wenn diese im Sinne von Teil 2, Kapitel 8 SGB IX eine schriftliche Vereinbarung mit einem hessischen Träger der Eingliederungshilfe geschlossen haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Träger bzw. Leistungserbringer können unter Maßgabe folgender Voraussetzungen gefördert werden:

4.1 Programmbereich I: Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA) zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger

4.1.1 Die Ausbildung muss in einem praxisintegrierten Format oder in einem berufsbegleitenden Teilzeitformat, entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung)¹ sowie der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung², erfolgen. Entscheidend ist, dass Praxis- und Theorieanteile von Beginn an in einem kontinuierlichen Wechsel zueinanderstehen. Hierbei ist es zulässig, dass die jeweiligen Anteile von Theorie und Praxis im Verlauf der Ausbildung variieren. Zur Gewährleistung der Breitbandausbildung ermöglicht der Träger einen Einrichtungswechsel im Umfang von mindestens 230 Stunden (siehe auch Ziffer 6.2.1).

4.1.2 Die Ausbildung muss mit dem Abschluss

- „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ (Bachelor Professional in Sozialwesen)
- oder
- „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ (Bachelor Professional in Sozialwesen)

auf dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)³ enden.

4.1.3 Seitens der Träger ist nachzuweisen, dass ein Platz an einer entsprechenden Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik oder Fachrichtung Heilerziehungspflege vorhanden ist. Im Regelfall erfolgt der Nachweis durch eine Kooperationsvereinbarung des Trägers mit einer Fachschule (siehe Ziffer 6.2.1).



4.1.4 Die Ausbildung der durch das Programm geförderten Studierenden der Fachschulen darf bei Antragstellung noch nicht begonnen sein (Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns). Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

4.1.5 Die durch das Programm geförderten Studierenden der Fachschule haben grundsätzlich kein Schulgeld im Rahmen der Ausbildung an die projektbeteiligten Fachschulen zu entrichten. Soweit bei Schulen in freier Trägerschaft dennoch ein Schulgeld anfällt, ist dieses durch den Anstellungsträger zu übernehmen.

4.1.6 Die Studierenden der Fachschule sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens analog zur Entgelthöhe im „Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil Pflege - (TVAöD - Pflege)“ in der jeweils geltenden Fassung⁴ einzugruppieren.

4.1.7 In Kindertageseinrichtungen ist eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel im ersten Ausbildungsjahr nicht, im zweiten Jahr höchstens zu 30 % und im dritten Jahr höchstens zu 70 % möglich.

Im Falle der Förderung von Einrichtungen, die den „Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen, die gemäß § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Kindertageseinrichtungen)“ unterliegen, sind bezüglich der Anrechnung auf den Personalschlüssel die in diesen Richtlinien vorgesehenen Bedingungen einzuhalten.

Für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, wenn diese im Sinne von Teil 2, Kapitel 8 SGB IX eine schriftliche Vereinbarung mit einem hessischen Träger der Eingliederungshilfe geschlossen haben, gelten die Vorschriften gemäß den Hessischen Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX Punkt 2.7.2.4 im Rahmenvertrag 3 und Punkt 2.7.2.3 im Rahmenvertrag 1. Demnach können Auszubildende und Studierende in Abhängigkeit der angestrebten Qualifikation, dem Grad oder Stand der Ausbildung beziehungsweise des Studiums im Rahmen des jeweiligen Ausbildungsbeziehungsweise Studienplans unter fachlicher Anleitung qualifizierte und / oder kompensatorische Assistenzleistungen erbringen. Die Anrechnung von Stellenanteilen erfolgt im Verhältnis der dem Leistungserbringer entstehenden Personalkosten der Auszubildenden beziehungsweise Studierenden zu den durchschnittlichen Personalkosten der entsprechenden Assistenzform.

4.2 Programmbereich II: Praxisanleitung für Studierende der Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

Dieser Zuschuss kann unabhängig von Förderungen im Programmbereich I für Studierende in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA), der vollzeitschulischen Ausbildung mit Anerkennungsjahr und der (berufsbegleitenden) Ausbildung in Teilzeit, in Anspruch genommen werden, sofern die folgenden



Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.2.1 Der Träger muss sicherstellen, dass die Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkraft in der Einrichtung erfolgt. Die pädagogische Fachkraft, die die Anleitungsfunktion gewährleistet, verfügt über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung sowie über Kompetenzen in der Praxisanleitung.

Als Fachkräfte für die Anleitung von zukünftigen Erzieherinnen und Erziehern gelten „Staatlich anerkannte Erzieherinnen“ sowie „Staatlich anerkannte Erzieher“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Sozialpädagogen“, „Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen“ sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung mindestens auf der DQR-Niveaustufe 6. Die Eignung ergibt sich in Anlehnung an die Vollzeitform der fachschulischen Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern aus den „Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik“ (Hessisches Kultusministerium, Referat III.B.2 – 234.000.039-00231, ABl. 2021, S. 608⁵) in der jeweils geltenden Fassung, siehe auch § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung.

Als Fachkräfte für die Anleitung von zukünftigen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern gelten sozialpflegerische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung. Die Eignung ergibt sich in Anlehnung an die Vollzeitform der fachschulischen Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern aus den „Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege“ (Anlage 10b der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert am 22. November 2016 (ABl. S. 626)⁶, siehe auch § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung.

Als Grundlage für die Anleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Arbeit mit der Anleiterin oder dem Anleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit in der Einrichtung sichergestellt werden.

4.2.2 Für die Anleitung ist die anleitende Person im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche freizustellen. Falls von Seiten des Trägers bereits Freistellungen vorgesehen sind, können diese additiv genutzt werden.

4.2.3 Die Praxisanleitung hat in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Fachschule zu geschehen.



4.2.4 Die Praxisanleitung findet durchschnittlich mit zwei Anleitungsstunden pro Woche über einen Zeitraum von mindestens 6 und maximal 12 Monaten pro Ausbildungsjahr statt. Eine Anleitungsdauer, die weniger als 6 Monate umfasst (z. B. bei einem mehrwöchigen Blockpraktikum), ist nicht förderfähig.

4.2.5 Die Ausbildung der studierenden Person, die durch die anleitende Person angeleitet wird, muss mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ „Staatlich anerkannter Erzieher“ (Bachelor Professional Sozialwesen) oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ (Bachelor Professional in Sozialwesen) auf dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) enden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Programmbereich I: Praxisintegrierte vergütete Ausbildung

Die Höhe des pauschalen Zuschusses an der Ausbildungsvergütung richtet sich am TVAöD, besonderer Teil Pflege, aus.

Folgende pauschale Zuschüsse werden pro Monat und auszubildender Person gewährt:

1. Jahr = 1.730 Euro

2. Jahr = 1.270 Euro

3. Jahr = 580 Euro

Der Zuwendungsempfänger hat Eigenanteile zum Beispiel für die mit der Organisation der Ausbildung anfallenden Sach- und Personalausgaben, Beträge, die über genannte Festbeträge hinausgehen, sowie etwaige Ausgaben für die Übernahme von Schulgeld zu leisten.

5.2.2 Programmbereich II: Ressourcen für Praxisanleitung



Für jede anzuleitende studierende Person der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik oder Fachrichtung Heilerziehungspflege werden durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 30 Euro pro Stunde bezuschusst.

Folgende pauschale Zuschüsse werden insgesamt je anzuleitender studierender Person gewährt:

- 10 bis 12 Monate Praxisanleitung mit durchschnittlich zwei Stunden Praxisanleitung pro Woche mit 3.120 Euro,
- 6 bis 9 Monate Praxisanleitung mit durchschnittlich zwei Stunden Praxisanleitung pro Woche mit 1.548 Euro.

6 Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

Für jeden Programmbereich ist ein separater Antrag einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form.

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind

- von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unter Vorlage der unter <https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/>,
- von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe unter Vorlage der unter <https://www.chancenscouts.hessen.de/>

geforderten Nachweisdokumente sowie unter Verwendung der eingestellten Formulare über den dort dargestellten Verfahrensweg zu stellen. Die Vorlage unvollständiger und somit nicht prüffähiger Antragsunterlagen sowie das Nichtverwenden der Vordrucke führen zur Ablehnung des Antrags.

Die Antragsfrist für neu beginnende Ausbildungsjahrgänge endet für Programmbereich I am 15. Mai 2026 für den Ausbildungsjahrgang 2026/2027 und am 15. Mai 2027 für den Ausbildungsjahrgang 2027/2028.

In Programmbereich II sind die Anträge für die Anleitungspauschalen in den Schuljahren 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029 und 2029/2030 bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Der Praxisbonus zur Anleitung wird bei Förderung rückwirkend ab dem 01.08. für das gesamte Schuljahr gewährt.

Bei Überschreiten der Frist erfolgt keine Förderung. Es gilt das Eingangsdatum der elektronischen Übermittlung des Antrags. In begründeten Ausnahmefällen kann in



Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales von den Fristen abgewichen werden.

Die Anträge enthalten personen-, träger- und einrichtungsbezogene Daten. Aufgrund der Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) erfolgt die Ausgabenkalkulation für die Programmelemente auf Grundlage der Hinterlegung des beabsichtigten Projektzeitraums (Ausbildungszeitraum, Zeitraum der Freistellung zur Praxisanleitung), der Anzahl der Personen (auszubildende Studierende der Fachschulen für Sozialwesen sowie Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter) und der daraus resultierenden Pauschale. Die Zuwendung für die Praxisanleitung wird entweder für ein gesamtes Ausbildungsjahr von mindestens 10 und höchstens 12 Monaten oder für eine verkürzte Ausbildungsdauer (mindestens 6, höchstens 9 Monate) gewährt.

6.2 Nachweise zur Antragstellung

6.2.1 Erforderliche Nachweise für Programmbereich I „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“:

- Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule. Diese enthält die Zusage des Fachschulplatzes sowie eine Selbstverpflichtung des Trägers, mit der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens nach Förderzusage einen Vertrag über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Angaben zur Entgelthöhe (mindestens analog zur Vergütungshöhe im TVAöD) abzuschließen und entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der zuständigen Fachschule für Sozialwesen die Studierenden für Praktika zur Gewährleistung der Breitbandausbildung (siehe Ziffer 4.1.1), sofern diese nicht beim eigenen Träger abgeleistet werden können, im Umfang von mindestens 230 Std. unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen. Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt erst nach Vorliegen eines Vertrages.
- Einstellungsnachweis des Trägers über die Aufnahme in die praxisintegrierte vergütete Ausbildung gemäß dieser Förderrichtlinie sowie Kopie des Arbeitsvertrages. Diese Dokumente sind innerhalb eines Monats nach Bewilligung einzureichen.

6.2.2 Erforderliche Nachweise für Programmbereich II „Praxisanleitung“:

- Elektronischer Antrag: Angabe der Namen der durch eine Praxisanleitung betreuten Studierenden der Fachschule und das jeweilige Ausbildungsmodell sowie die namentliche Angabe der in der Einrichtung zur Praxisanleitung befähigten Fachkraft.
- Freistellungsnachweis mit dem aktuellen Vordruck: Zusage des Trägers, die Praxisanleitung mindestens im Umfang von durchschnittlich zwei



Anleitungsstunden für jede betreute studierende Person der Fachschule für Sozialwesen wöchentlich freizustellen.

Die Vorlage weiterer Nachweise kann im Rahmen der Antragstellung erforderlich sein. Informationen hierzu finden sich auf den oben benannten Webseiten (siehe Ziffer 6.1).

6.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

Die Prüfung und Bewilligung des Antrags erfolgt unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität des Antrags. Das Bewilligungsverfahren steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für 2026 (Ausbildungsjahrgang ab 2026/2027) bzw. 2027 (Ausbildungsjahrgang ab 2027/2028) durch den Landtag.

7 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die Förderentscheidung wird auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie getroffen. Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales behält sich eine abschließende Prüfung und Entscheidung vor. Die Förderentscheidung im Programmbereich I erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Antragseingang, Trägerpluralität, Trägergröße und trägerbezogene Antragszahl, regionenbezogene Antragszahl, Verfügbarkeit an Schulplätzen sowie Möglichkeit der Klassenbildung.

Die Prüfung und Bewilligung der förmlichen Anträge erfolgt unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität der in Ziffer 6 genannten Unterlagen im Abgleich mit den in Ziffer 4 hinterlegten Zuwendungsvoraussetzungen.

8 Regelungen zur Auszahlung

Die pauschalen Beträge in den Programmbereichen „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ sowie „Praxisanleitung“ werden bei durchgehender Wahrnehmung der Ausbildung sowie durchgehender Freistellung und fortlaufendem Anleitungsprozess für die Praxisanleitung in Höhe der unter Ziffer 5 benannten Beträge pro vollem Monat gewährt. Die erste Auszahlung in Programmbereich I erfolgt zum 01. November, die erste Auszahlung in Programmbereich II erfolgt zum 01. Dezember. Alle weiteren Auszahlungen erfolgen zum 01. April und zum 01. Oktober des Jahres an die Zuwendungsempfänger. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen abweichende Zahlungstermine zulassen.

Bei Unterbrechung, Kündigung oder Verkürzung der Ausbildung oder der Freistellung erfolgt ein pauschaler Abzug auf Tagesbasis. Liegt das Ende der regulär und ohne Verkürzungen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung vor dem Ende des Bewilligungszeitraums, dann verbleibt die Zuwendung für den verbleibenden



bewilligten Zeitraum beim Zuwendungsempfänger und es wird abweichend von Ziffer 8.2.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) von einer Rückforderung abgesehen. Die Träger haben – unter Nennung der Gründe – eine unverzügliche Mitteilungspflicht, wenn die Ausbildung oder die Freistellung unterbrochen oder beendet wird. Die bis zur Unterbrechung oder Kündigung zweckentsprechend verwendeten Pauschalen müssen nicht zurückerstattet werden. Wenn die oder der geförderte Studierende die Ausbildung abbricht, kann auf Antrag des Trägers die Förderung auf einen anderen nicht geförderten Ausbildungsplatz mit demselben Ausbildungsstand im Rahmen der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung übertragen werden. Der bisher nicht geförderte Ausbildungsplatz wird nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewertet.

Die Bewilligung, Auszahlung sowie Abrechnung der Zuwendung und die Prüfung der Verwendung richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 LHO und den einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest). Eine Kumulation von Zuwendungen mit anderen Förderungen für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig. Alle Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, den Zuwendungsgeber oder eine von ihm bestimmte Stelle, bei der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

9 Nachweis der Mittelverwendung

Die Zwischennachweise und der Verwendungsnachweis erfolgen für die Programmbereiche wie folgt:

Die Nachweisführung im Programmbereich I „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ fußt im Rahmen der Zwischennachweise auf einem zahlenmäßigen Nachweis, der sich auf die ersten 1,5 Ausbildungsjahre (Stichtag je nach Ausbildungsstart: 31. Januar 2028 oder 2029) bezieht. Dieser besteht aus einem Auszug aus der Lohnbuchhaltung und einer Belegliste mit Ausgabenart. In der Belegliste sind die Zahlungen wie folgt aufzuführen: Zeitliche Reihenfolge, Nennung der Person, an die gezahlt wird, sowie Datum der Zahlung.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises besteht die Nachweisführung in der Bestätigung der vergüteten Ausbildung sowie der Eingruppierung in oder analog TVAöD durch den ausbildenden Träger sowie die Studierende oder den Studierenden der Fachschule für den jeweiligen Berichtszeitraum (Beschäftigungsnachweis). Die Ausbildungsvergütung und die damit verbundenen Zahlungen sind im zahlenmäßigen Nachweis durch Vorlage eines Auszugs aus der Lohnbuchhaltung und eine Belegliste mit Ausgabenart zu dokumentieren. In der Belegliste sind die Zahlungen wie folgt aufzuführen: Zeitliche Reihenfolge, Nennung der Person, an die gezahlt wird, sowie Datum der Zahlung. Der pauschale Zuschuss wird je Tag der Besetzung der Ausbildungsstelle gewährt. Zudem ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses der Studierenden oder des Studierenden der Fachschule vorzulegen.



Die Nachweisführung im Programmbereich II „Praxisanleitung“ fußt auf einem Verwendungsnachweis zum geförderten Ausbildungszeitraum. Dieser enthält eine Bestätigung des Fortbestands der Freistellung durch den Anstellungsträger sowie die Beschäftigte oder den Beschäftigten für den jeweiligen Berichtszeitraum (Freistellungsbestätigung) und einen Sachbericht zur Ausgestaltung der Praxisanleitung. Der pauschale Zuschuss wird je Woche der Freistellung gezahlt.

10 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu Bestandteilen des Zuwendungsbescheids zu erklären. Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) zu Bestandteilen des Zuwendungsbescheids zu erklären. Abweichend von den in ANBest-P und ANBest-Gk genannten Zeiträumen ist der Zwischennachweis im Programmbereich I für die ersten 1,5 Schuljahre je nach Ausbildungsstart bis zum 29. Februar 2028 oder 28. Februar 2029 und der Verwendungsnachweis für den gesamten Förderzeitraum bis zum 15. November 2029 bzw. 2030 vorzulegen. Im Programmbereich II ist der Verwendungsnachweis bis zum 15. September des Folgejahres einzureichen.

Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist (zum Beispiel Arbeitsverträge der Fachkräfte zur Anleitung von Studierenden, Einvernehmenserklärung der Studierenden zur Datenweitergabe).

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat jede von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierung zu unterstützen.

Der Hessische Rechnungshof und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO). Bei einer Finanzierung aus Bundesmitteln gelten die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs.

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. 1 S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.



10.1 Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung aus dieser Richtlinie stellt keine Beihilfe im Sinne von Art.107 I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, da die Förderung hoheitliche Aufgaben betrifft.

11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.

Wiesbaden, den 20. März 2026

Heike Hofmann

Die Hessische Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

-
- ¹ Siehe: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf
 - ² Siehe: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHErahmen>
 - ³ Siehe: Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen unter <https://www.dqr.de/content/2315.php>
 - ⁴ Siehe: https://www.vka.de/assets/media/docs/0/Tarifvertr%C3%A4ge/230422_TVA%C3%B6D-Pflege_Textfassung.pdf
 - ⁵ Siehe: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000017741>
 - ⁶ Siehe: <https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHEpAnlage10b>